



Kirchgemeinde und Corona

Stand 19. April 2021

Schutzkonzept im Kirchgemeindehaus Feldreben (alle Räume) für Veranstaltungen und Anlässe! Unter Einhaltung der geltenden Massnahmen von Bund und Kanton!

Aufgrund der aktuellen Lage:

Bei Fieber, Husten und Hals-Schmerzen zu Hause bleiben.

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen im grossen Saal des Kirchgemeindehauses. Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes in anderen Räumen.

Veranstaltungen draussen sind mit 100 Personen erlaubt aber mit der Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes.

Allgemeine Maskenpflicht (ab 12 Jahren) -> diese ist mitzubringen.

Maskenpflicht auch draussen im Areal des Kirchgemeindehauses.

Tragen Sie sich auf der Teilnehmendenliste ein.

Bitte halten Sie 1.5 Meter Abstand voneinander.

Die Hände sind zu desinfizieren.

Wir begrüssen und verabschieden uns ohne Händedruck.

Gemeindegottesdienst mit Masken, 1.5 Meter Abstand und guter Lüftung ist erlaubt!

Jegliche Konsumation bei Veranstaltungen mit Publikum ist nicht erlaubt.

Mittagessen / Nachtessen draussen sind erlaubt -> 4 Personen -> weitere Regeln siehe Rückseite!

Zwischen den Stühlen muss ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten werden.

Spontane Versammlungen über 15 Personen drinnen und draussen (inkl. Kinder) sind nicht erlaubt.

Bitte halten Sie 1.5 Meter Abstand voneinander.

Die Hände sind zu desinfizieren.

Wir begrüssen und verabschieden uns ohne Händedruck.

Die Veranstalter*in muss der ERK Muttenz ein Schutzkonzept für den Anlass zustellen sowie eine Kontaktperson, welche für die Einhaltung der Massnahmen zuständig ist.

Die Kenntnisnahme des Schutzkonzeptes ist schriftlich zu bestätigen (per Mail: sekretariat@refmuttenz.ch).

Bitte Rückseite beachten! Kirchenpflege, Sigristen, Sekretariat und Pfarrteam

Vorgaben für Veranstaltungen – draussen 100, drinnen 50

Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher ist beschränkt auf 100 Personen draussen und 50 Personen drinnen. Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal ein Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes (z.B. 50 bei einer Kapazität von 150 / 30 bei einer Kapazität von 90). Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske muss immer getragen werden. Konsumation ist verboten und von Pausen ist abzusehen. Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden. Apéro draussen nach dem Anlass ist nicht erlaubt, da bei Veranstaltungen mit Publikum jegliche Konsumation verboten ist.

Kirchgemeindehaus

Gottesdienste und anderer religiöse Veranstaltungen sowie Bestattungen können bei einer Höchstzahl von 50 Teilnehmenden durchgeführt werden. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (z.B. Pfarrpersonen, Sigrist*in, Organist*in, Musiker*innen). **Gemeindegeseang im Gottesdienst mit Masken, 1.5 Meter Abstand und guter Lüftung ist erlaubt!** Es dürfen nur Profimusiker*innen und Profisänger*innen, aber keine Chöre, auftreten. Kirchenkaffee oder Apéro draussen nach dem Gottesdienst ist nicht erlaubt, da bei Veranstaltungen mit Publikum jegliche Konsumation verboten ist (das Feiern des Abendmahls darf weiterhin stattfinden).

Restaurants-Terrassen / Areal Kirchgemeindehaus / Mittagessen - Nachtessen

Es gilt eine Sitzpflicht und die Maske darf nur während der Konsumation abgelegt werden. Pro Tisch sind maximal vier Personen erlaubt. Zwischen den Tischen muss ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten oder eine Abschränkung angebracht werden. Von sämtlichen Personen müssen die Kontaktdaten erhoben werden.

Platzbedarf

Zusätzlich zur Maskentragepflicht sind auch die Abstände zwischen Personen (1.5 Meter) einzuhalten bzw. es dürfen nicht mehr Teilnehmende zugelassen werden, als der Raum bei einem Platzbedarf von 2,25 m² pro Person ermöglicht. Nur, wenn diese Bedingungen eingehalten werden können, darf das Gesamtkontingent von 50 Teilnehmenden bei einem Anlass in Anspruch genommen werden.

Keine spontanen Versammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum

Im öffentlichen Raum sind spontane Menschenansammlungen von mehr als 15 Personen (inkl. Kinder) verboten, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass private Anlässe in den öffentlichen Raum verlagert werden. Organisierte Veranstaltungen im öffentlichen Raum sind mit den entsprechenden Schutzmassnahmen weiterhin erlaubt, etwa politische und zivilgesellschaftliche Kundgebungen.

Veranstaltungen Mieter*innen in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde

Finden Veranstaltungen von Dritten in den Räumlichkeiten der Kirchgemeinde statt, müssen sich die Mieterinnen/Mieter zum einen an das Schutzkonzept für die Räumlichkeiten der Kirchgemeinde halten und zusätzlich ein Schutzkonzept für ihre Veranstaltung erarbeiten/vorlegen.

Chöre

Konzerte mit Profichören dürfen nicht mehr stattfinden. Aufführungen mit einzelnen Profi-Sänger*innen sind zulässig, wenn das Schutzkonzept spezifische Schutzmassnahmen vorsieht. Orchester- oder Chorprobe sind drinnen bis maximal 15 Personen wieder möglich, mit Maske und Abstand.

Es wird empfohlen die Aktivitäten, wenn immer möglich, nach draussen zu verlegen, da dort das Risiko einer Ansteckung geringer ist.